



Brüssel, den 30. Januar 2024  
(OR. en)

6001/24

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0032(NLE)**

**UK 6**  
**UD 17**  
**POLCOM 37**  
**AGRI 64**  
**FOOD 11**  
**VETER 5**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 57 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 57 final.

Anl.: COM(2024) 57 final

6001/24

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
[...] (2024) **XXX** draft

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen<sup>1</sup> (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2023“) im Namen der Union zu vertreten ist. Der Windsor-Rahmen<sup>2</sup> ist Bestandteil des Austrittsabkommens.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Windsor-Rahmen**

Das Austrittsabkommen enthält die Regelungen für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft. Am 27. Februar 2023 erzielten die Europäische Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs eine grundsätzliche politische Einigung über den Windsor-Rahmen. Der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss nahm in seiner Sitzung in London am 24. März 2023 die neuen Regelungen für den Windsor-Rahmen, einschließlich des Beschlusses Nr. 1/2023, an, und die beiden Parteien kamen überein, intensiv und gewissenhaft zusammenzuarbeiten, um alle Elemente des Windsor-Rahmens umzusetzen.

#### **2.2. Der Gemeinsame Ausschuss**

Der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen. Der Vorsitz wird gemeinsam von der Union und dem Vereinigten Königreich geführt. Anhang VIII des Austrittsabkommens enthält die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag der Union oder des Vereinigten Königreichs zusammen und legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses sind in Artikel 164 des Austrittsabkommens festgelegt und bestehen vor allem darin,

- die Durchführung und Anwendung des Abkommens direkt oder durch die Arbeit der ihm unterstellten Fachausschüsse zu überwachen,

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 61).

<sup>2</sup> Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87).

- Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen zu unterbreiten sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Änderungen des Abkommens zu verabschieden,
- Problemen vorzubeugen und Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens entstehen können.

### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses**

Auf seiner nächsten Sitzung soll der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 164 Absatz 4 Buchstabe e des Austrittsabkommens sowie Artikel 5 Absatz 2 des Windsor-Rahmens einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, Wirtschaftsbeteiligten in Nordirland zu ermöglichen, Waren mit Ursprung in Drittländern, die im Vereinigten Königreich Zollkontingenten unterliegen, auf direktem Wege einzuführen, sofern für diese Waren nicht die Gefahr besteht, dass sie auf den Binnenmarkt der Union gelangen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Parteien nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens verbindlich. Gemäß Regel 9 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses und der Fachausschüsse enthalten die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse eine Angabe zum Tag ihres Wirksamwerdens.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Das Vereinigte Königreich ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Der Windsor-Rahmen gilt ab dem Ende des Übergangszeitraums, d. h. seit dem 1. Januar 2021. Die bilateralen Vereinbarungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Windsor-Rahmens begründen keine Rechte und Pflichten für Drittländer.

Folglich könnten etwaige Einfuhren im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten der Union oder anderen Einfuhrkontingenten für Waren mit Ursprung in einem Drittland, die nach Nordirland verbracht werden, nicht auf die Rechte dieses Drittlands gegenüber der Union angerechnet werden.

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen haben das Europäische Parlament und der Rat am 16. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/2170 über die Anwendung von Zollkontingenten der Union und anderen Einfuhrkontingenten<sup>3</sup> erlassen. Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, dass aus Drittländern eingeführte Waren nur dann für eine Behandlung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten der Union oder anderen Einfuhrkontingenten in Betracht kommen, wenn sie im Zollgebiet der Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Darüber hinaus erlauben die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 4/2020 des Gemeinsamen Ausschusses<sup>4</sup> (im Folgenden „Beschluss Nr. 4/2020“), der vom 1. Januar 2021 bis zum 24. März 2023 in Kraft war, und des Beschlusses Nr. 1/2023, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 4/2020 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1/2023, Wirtschaftsbeteiligten in Nordirland nicht, Waren im Rahmen der Zollkontingente des Vereinigten Königreichs direkt aus Drittländern einzuführen, indem sie

---

<sup>3</sup> ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 1.

<sup>4</sup> Beschluss Nr. 4/2020 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 über die Bestimmung von Waren, bei denen keine Gefahr besteht (ABl. L 443 vom 30.12.2020, S. 6).

den geltenden Kontingenzollsatz entrichten. Da für Waren, für die Einfuhrzollkontingente der Union oder des Vereinigten Königreichs gelten, die Zollsätze außerhalb des Kontingents im Allgemeinen sehr hoch sind, sind die Wirtschaftsbeteiligten in Nordirland bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern, für die Zollkontingente der Union oder des Vereinigten Königreichs gelten, benachteiligt.

Das Vereinigte Königreich hat aufgezeigt, dass es notwendig ist, bestimmte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, insbesondere Fleischerzeugnisse, zum örtlichen Verbrauch und zur Veredelung in Nordirland in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Das Vereinigte Königreich hat ferner nachgewiesen, dass solche Waren zwischen anderen Teilen des Vereinigten Königreichs und Nordirland verbracht wurden, und den Wunsch geäußert, dass Wirtschaftsbeteiligte in Nordirland die für diese Waren geltenden Zollkontingente des Vereinigten Königreichs für die direkte Einfuhr aus Drittländern nach Nordirland nutzen dürfen, sofern die Waren nicht auf den Binnenmarkt der Union gelangen.

Daher ist es angezeigt, den Beschluss Nr. 1/2023 zu ändern, um eine spezifische Kategorie von Waren zu schaffen, bei denen keine Gefahr besteht, dass sie in die Union verbracht werden, und zu denen Waren mit Ursprung in Drittländern gehören, die direkt nach Nordirland eingeführt werden und den Einfuhrzollkontingenten des Vereinigten Königreichs unterliegen. Daher sollte Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/2023 geändert werden, um eine spezifische Kategorie der nichtgewerblichen Veredelung von Waren für den Verkauf und den Endverbrauch im Vereinigten Königreich zu schaffen, die in einem neuen Anhang des genannten Beschlusses aufgeführt sind. Darüber hinaus sollte Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/2023 geändert werden, um darin die besonderen Voraussetzungen festzulegen, die für die Annahme erfüllt sein müssen, dass bei den im betreffenden neuen Anhang aufgeführten Waren, die gemäß Artikel 6 des genannten Beschlusses nichtgewerblich veredelt wurden, keine Gefahr einer Verbringung in die Union besteht. Es handelt sich um Folgende Voraussetzungen:

- (a) Die betreffenden Waren müssen von Wirtschaftsbeteiligten eingeführt werden, denen eine Genehmigung im Einklang mit den (entsprechend zu ändernden) Artikeln 9 bis 11 des Beschlusses Nr. 1/2023 erteilt wurde.
- (b) Die auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Union und des Vereinigten Königreichs festgesetzten Kontingenzollsätze und Zollsätze außerhalb des Kontingents sind im entsprechenden Anhang des Beschlusses Nr. 1/2023 aufgeführt.
- (c) Wirtschaftsbeteiligte müssen die Inanspruchnahme eines entsprechenden Zollkontingents des Vereinigten Königreichs beantragen.
- (d) Die jährliche Höchstmenge der eingeführten Ware ist im entsprechenden Anhang des Beschlusses Nr. 1/2023 festgelegt.

Vor dem Hintergrund des Buchstabens b gilt für die betreffenden Waren kein Zollvergleichsmechanismus gemäß dem Beschluss Nr. 1/2023 für die direkte Einfuhr von Waren mit Ursprung in Drittländern nach Nordirland, weshalb Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/2023 entsprechend geändert werden sollte.

Da die von dieser Regelung betroffenen Waren besonders sensibel sind und im Allgemeinen hohen Zollsätzen außerhalb des Kontingents unterliegen, sollten im Beschluss Nr. 1/2023 zusätzliche Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden Waren nicht auf den Binnenmarkt der Union gelangen. Zu diesem Zweck sollten in den Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1/2023 besondere Bedingungen

für Wirtschaftsbeteiligte eingefügt werden, denen eine Genehmigung zur Einfuhr von im entsprechenden Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Waren erteilt wurde. In diesen Bedingungen ist festgelegt, dass Wirtschaftsbeteiligte, die Genehmigungen nach den Artikeln 9 bis 11 des Beschlusses Nr. 1/2023 beantragen und ihre Absicht erklären, die im entsprechenden Anhang aufgeführten Waren einzuführen, Informationen über die geplanten jährlichen Einfuhrmengen und die Kundenkategorie im Vereinigten Königreich vorlegen müssen, an die die Waren verkauft werden sollen; Händler, die die im betreffenden Anhang aufgeführten Waren einführen, müssen diese Angaben jährlich übermitteln. Darüber hinaus sind Händler mit einer Genehmigung zur Einfuhr solcher Waren verpflichtet, ebenso jährlich Ex-post-Informationen über die eingeführten Mengen und über die Kundenkategorie, an die die Waren verkauft wurden, zu übermitteln.

Eine weitere Berichterstattungspflicht wird durch die Änderung des Artikels 14 des Beschlusses Nr. 1/2023 eingeführt. Dieser Änderung zufolge müssen die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs auf Antrag der Vertreter der Union – jedoch mindestens einmal im Jahr zu Ende jedes jährlichen Kontingentszeitraums – diesen Vertretern für jede Genehmigung und laufende Nummer per Kontingent Informationen über die während des jährlichen Kontingentszeitraums in Anspruch genommene Menge und die am Ende dieses Zeitraums noch verfügbare Menge sowie aggregierte Informationen über den Verkauf oder die Nutzung dieser Waren unter Bezugnahme auf die einschlägigen Käuferkategorien im Vereinigten Königreich übermitteln.

Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1/2023 sollte geändert werden, um dem Gemeinsamen Ausschuss die Möglichkeit einzuräumen, den betreffenden Anhang zu überprüfen und zu ändern; außerdem sollte er vorsehen, dass jede Vertragspartei verpflichtet ist, die andere Vertragspartei unverzüglich über geplante Änderungen der im betreffenden Anhang aufgeführten Zollsätze zu unterrichten.

Der vorgesehene Beschluss enthält einen Anhang, der zu Anhang V des Beschlusses Nr. 1/2023 wird. In diesem Anhang sind die Waren detailliert aufgeführt, die von den vorstehend aufgeführten Regelungen betroffen sind. Die Waren werden anhand der jeweiligen laufenden Nummern der Zollkontingente des Vereinigten Königreichs im Anhang aufgeführt. Für jede Kontingentsnummer enthält die im Anhang enthaltene Tabelle die folgenden Angaben: die betroffenen Waren (unter Bezugnahme auf die jeweiligen Warencodes), das Ursprungsland, die jährliche Höchstmenge, die Zollsätze der Union und des Vereinigten Königreichs innerhalb und außerhalb der Kontingente und den jährlichen Kontingentszeitraum. Im Falle von Änderungen eines oder mehrerer dieser Datensätze ohne eine Bestätigung dieser Änderungen durch den Gemeinsamen Ausschuss in einem neuen Beschluss, wird der Verweis auf diese Waren hinfällig.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

#### 4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse zur Festlegung der „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Außerdem umfasst der Begriff „rechtswirksame Akte“ auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>5</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Austrittsabkommen, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Austrittsabkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Rechtsakt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll und dessen Ziel und Inhalt einzig die Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 ist, steht im Zusammenhang mit dem Windsor-Rahmen, der Bestandteil des auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) geschlossenen Austrittsabkommens ist.

Somit ist die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss Artikel 50 Absatz 2 EUV.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 50 Absatz 2 EUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit dem vorgesehenen Rechtsakt der Beschluss Nr. 1/2023 geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

---

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen zu vertreten ist**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2, gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020<sup>6</sup> geschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens sind die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses, der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingerichtet wurde (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“), für die Union und das Vereinigte Königreich verbindlich. Die Union und das Vereinigte Königreich müssen diese Beschlüsse, die dieselbe rechtliche Wirkung haben wie das Austrittsabkommen, durchführen.
- (3) Nach Artikel 182 des Austrittsabkommens ist der Windsor-Rahmen<sup>7</sup> Bestandteil dieses Abkommens.
- (4) Hinsichtlich des Warenverkehrs ist der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Windsor-Rahmens befugt, durch Beschluss die Bedingungen, unter denen eine Veredelung nicht als gewerbliche Veredelung gilt, sowie die Bedingungen festzulegen, unter deren eine Ware, die von außerhalb der Union nach Nordirland verbracht wird, als nicht hinsichtlich einer anschließenden Verbringung in die Union gefährdet gilt.
- (5) Es ist wünschenswert, im Hinblick auf die Anwendung der Zollkontingente des Vereinigten Königreichs auf die Einfuhr der in dem vorgeschlagenen Anhang V genannten Waren nach Nordirland die Funktionsweise der Regelungen zu verbessern,

<sup>6</sup> [ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1](#).

<sup>7</sup> Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 ([ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87](#)).

die im Beschluss Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen festgelegt sind.

- (6) Der Gemeinsame Ausschuss sollte auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss gemäß Artikel 164 Absatz 4 Buchstabe e des Austrittsabkommens sowie gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Windsor-Rahmens zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Modalitäten für den Windsor-Rahmen annehmen.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des diesem Beschluss beigefügten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*